Satzung

für die

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93) und der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 22. Mai 2023 die nachstehende Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Dreieich beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Stadt Dreieich Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte können sich in stadteigenen oder angemieteten Gebäuden im Stadtgebiet befinden.
- (2) Die Gebäude und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte genutzt werden sollen, bestimmt der Magistrat der Stadt Dreieich, der diese Befugnis an den für die Obdachlosenunterbringung zuständigen Fachbereich Soziales, Schule und Integration delegiert.
- (3) Nicht obdachlos ist, wer
 - a. nicht sesshaft ist,
 - b. nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt und
 - c. auch aus anderen Gründen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.
- (4) Die Satzung gilt für alle Obdachlosenunterkünfte gemäß Abs. 1.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und ist eine Gefahrenabwehrmaßnahme. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung oder durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - a. die eingewiesene Person sich ein anderes, nicht nur vorübergehendes Unterkommen verschafft hat:
 - b. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - c. die eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selbst nutzt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - d. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/ oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 - e. die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung verstößt oder
 - f. die eingewiesene Person der Zahlungsverpflichtung gemäß § 13 und 14 nicht nachkommt.
- (3) Wird die Unterkunft länger als 14 Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der eingewiesenen Person als geräumt und kann anderweitig belegt werden. Eingebrachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von 4 Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.
- (3) Die Unterbringung von Möbeln in der zugewiesenen Unterkunft ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Dreieich nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.
- (4) Die Eingewiesenen sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Eingewiesene Personen sind im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden an und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (6) Eingewiesene Personen bedürfen ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn sie

- a. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen;
- b. ein Tier in der Unterkunft halten wollen oder
- c. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen wollen.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die eingewiesene Person erklärt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 bis 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Bei von Eingewiesenen ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (11) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung nach § 1 zu erreichen oder sicherzustellen.
- (12) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die zugewiesenen Räume nach vorheriger Ankündigung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (13) Den Anordnungen der städtischen Mitarbeitenden der Gefahrenabwehrbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eingewiesene haften für die Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Eingewiesene auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt auf Kosten dieser Person beseitigen lassen.

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Reinigung und Reinigungsgebühren

- (1) Bei Unterbringung in die Obdachlosenunterkunft ist die eingewiesene Person verpflichtet, die Gemeinschaftsräume (Küche, sanitärer Bereich und Flur), sofern als solche vorhanden, sauber zu halten. Soweit ein Reinigungsplan aushängt, sind die dort eingetragenen Dienste zu beachten.
- (2) Die Reinigung der Gemeinschaftsräume in Sinne von Abs. 1 wird im regelmäßigen Turnus durch eine Fachfirma durchgeführt. Die anteiligen Kosten sind in der Nutzungsgebühr nach § 14 dieser Satzung enthalten.
- (3) Soweit die Reinigung der zugewiesenen Räumlichkeiten durch Dritte erforderlich wird, ist die Stadt berechtigt, die Aufgaben zu vergeben und die entstandenen Kosten gegenüber der eingewiesenen Person geltend zu machen. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit der Reinigung durch Dritte obliegt der Stadt.

§ 7 Einhaltung des Hausfriedens

- (1) Die Eingewiesenen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Eine von der Stadt vor Ort ausgehängte oder ausgehändigte Hausordnung ist zu beachten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Soweit bei Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeit nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und die Reinigung durch Dritte erfolgen muss, wird eine Endreinigungspauschale in Höhe von 50,00 € pro Raum erhoben und sofort fällig. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit der Reinigung durch Dritte obliegt der Stadt. Im Falle von Beschädigungen der zugewiesenen Räumlichkeiten hat die eingewiesene Person für den Schaden aufzukommen. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Einrichtungen, mit denen die eingewiesene Person die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden, anschließend ist dann aber der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass Eingewiesene ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben. Die Stadt verwahrt zurückgelassene Sachen auf Kosten der betroffenen Person für eine Dauer von 4 Wochen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die betroffenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, die Sachen werden anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Eingewiesenen und Besuchenden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Eingewiesenen der Unterkunft bzw. deren Besuchende selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Verantwortlichkeit der Eingewiesenen für andere Personen

Die Eingewiesenen müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Dritten, der sich mit Willen der eingewiesenen Person in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt eine Person die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Zwangsräumung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die die Unterkunft benutzen oder ein Recht auf Nutzung nach Abs. 1 haben.

§ 13 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges oder der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Stadt.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.
- (3) Vorübergehende Nutzungsunterbrechungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte Ermittlung der ansatzfähigen Kosten der Unterkunft unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes und unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte im Sinne des § 10 Abs. 4 KAG.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte inkludiert neben den Betreuungskosten ebenfalls die Betriebs-, Reinigungs-, Hausmeister- und Stromkosten und beträgt je Kalendermonat: 420,00 € / pro Person.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen gem. § 13 wird für jeden Tag der Benutzung einer städtischen Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 1 14,00 € / pro eingewiesene Person berechnet.
- (4) Erfolgt die Einweisung in eine als Obdachlosenunterkunft gewidmete abgeschlossene Wohnung, die ausschließlich einem Haushalt zur Verfügung gestellt wird, wird die Nutzungsgebühr abweichend von Abs. 2 auf Basis der für die Bereitstellung der Unterkunft entstehenden Aufwendungen (Mietzins, Kosten für Heizung, Strom und sonstige Nebenkosten) zuzüglich einer 20% Verwaltungs- und Betreuungskostenpauschale festgesetzt. Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig bezogen auf die Gesamtzahl der Tage des Monats der Belegung berechnet. Bei Belegung dieser Unterkunft mit mehreren obdachlosen Personen, die nicht einem Haushalt angehören, wird die Gebühr anteilig bezogen auf die gesamte Personenzahl berechnet.
- (5) Etwaige Ansprüche der obdachlosen Personen gegenüber Leistungsträgern sind in Höhe der Nutzungsgebühren an die Stadt abzutreten.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid bei Einzug festgesetzt. Sie ist monatlich zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- (3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und dann jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeit tritt die Obdachlosensatzung der Stadt Dreieich vom 03. April 2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 25. Mai 2023

Stadt Dreieich Der Magistrat

Martin Burlon Bürgermeister

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 31. Mai 2023.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 31. Mai 2023.